



**Pet 1-19-12-9210-006444**

66125 Saarbrücken

Zulassung zum Straßenverkehr

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.12.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Zulassung von Pedelecs mit Daumengas (rein elektrisches Fahren) durch das Kraftfahrbundesamt gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 38 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Pedelec mit Daumengas in Österreich bereits erlaubt seien. Die Zulassung in Deutschland würde die allgemeine Akzeptanz der E-Bikes erhöhen und den Verkehr, zumindest innerhalb der Städte, entlasten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Keine Kraftfahrzeuge im Sinne § 1 Absatz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb mit einer Nenndauerleistung von höchstens 0,25 kW



ausgestattet sind, dessen Unterstützung sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv verringert und 1. beim Erreichen einer Geschwindigkeit von 25 km/h oder früher, 2. wenn der Fahrer im Treten einhält, unterbrochen wird. Satz 1 gilt auch dann, soweit die in Satz 1 bezeichneten Fahrzeuge zusätzlich über eine elektromotorische Anfahr- oder Schiebehilfe verfügen, die eine Beschleunigung des Fahrzeuges auf eine Geschwindigkeit von bis zu 6 km/h, auch ohne gleichzeitiges Treten des Fahrers, ermöglicht. Für diese Fahrzeuge sind die Vorschriften über Fahrräder anzuwenden. Der Begriff Pedelec wird als Synonym für diese Beschreibung verwendet.

Ein Fahrzeug mit einer höheren Leistungsfähigkeit bezüglich bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit oder Antriebleistung als im § 1 Absatz 3 des StVG beschrieben, ist als Kraftfahrzeug einzustufen.

E-Bikes sind einsitzige zweirädrige Kleinkrafträder (Kraftfahrzeuge) mit elektrischem Antrieb, der sich bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h selbsttätig abschaltet. Darunter fallen einspurige Fahrzeuge, die sich mit Hilfe des Elektroantriebs durch einen Drehgriff oder Schaltknopf mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt. Sie sind nicht zulassungs- aber versicherungspflichtig, benötigen daher ein Versicherungskennzeichen und eine Betriebserlaubnis. Fahrer müssen über eine Mofa-Prüfbescheinigung verfügen und einen geeigneten Schutzhelm tragen. Zu diesen Fahrzeugen zählen auch Kleinkrafträder bis 45 km/h der Klasse L1e der EU VO 168/2013, wenn ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Strecke auf höchstens 25 km/h beschränkt ist. Radwege dürfen derzeit mit E-Bikes nicht generell benutzt werden.

Ein Fahrzeug, technisch konfiguriert wie ein Pedelec, jedoch zusätzlich mit einem Schalter, Hebel oder Drehgriff ausgerüstet, so dass es elektrisch unterstützt fährt, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt; ist als E-Bike einzustufen.

Die Abgrenzung von Pedelecs, die Fahrrädern gleichgestellt sind, zu E-Bikes, die Kraftfahrzeuge sind, ist auf das einschlägige harmonisierte EU-Recht zurückzuführen. So sind Fahrräder mit Trethilfe, gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen



Fahrzeugen von deren Anwendungsbereich ausgenommen, wenn folgende Merkmale eingehalten sind:

- elektromotorischer Hilfsantrieb - maximale Nenndauerleistung von bis zu 250 W
- die Unterstützung wird unterbrochen, wenn der Fahrer im Treten einhält
- die Unterstützung verringert sich mit zunehmender Fahrzeuggeschwindigkeit progressiv und bevor die Geschwindigkeit des Fahrzeugs 25 km/h erreicht, wird diese unterbrochen.

E-Bikes, die sich mit Hilfe des Elektroantriebs durch einen Schalter, Hebel oder Drehgriff mit einer Geschwindigkeit von bis zu 25 km/h fahren lassen, auch ohne dass der Fahrer gleichzeitig in die Pedale tritt, werden hingegen vom Anwendungsbereich der vorgenannten Verordnung erfasst und sind demnach automatisch Kraftfahrzeuge und in harmonisierte Fahrzeugklassen einzustufen.

Der Forderung des Petenten kann aufgrund der sehr unterschiedlichen straßenverkehrsrechtlichen Einstufung der Fahrzeuge nicht entsprochen werden.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.